



**Amtsgericht  
Hannover**

Geschäfts-Nr.:  
421 C 1535/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 07.06.2013

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Handwritten signature and stamp area.

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schroeder-Printzen,  
Kaufmann & Kollegen, Plathnerstr. 3 a, 30175 Hannover  
Gerichtsfach Nr. 399,

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 421  
auf die mündliche Verhandlung vom 17.05.2013  
durch die Richterin am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Rückforderungsansprüche aus einem Abtretungsverhältnis geltend.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zum Einzug zahnärztlicher und ärztlicher Forderungen und war mit dem Beklagten durch eine Abrechnungsvereinbarung vom 9.12.2005 (Bl. 8ff d.A.) verbunden. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses übertrug der Beklagte der Klägerin zahnärztliche Honorarforderungen im Rahmen eines Forderungskaufs oder zum Inkasso im Namen der Klägerin, unter anderem am 27.10.2006 eine gegen die Patientin Aka gerichtete Forderung in Höhe von 4.799,03 €, über die die Klägerin am 31.10.2006 gegenüber der Patientin abrechnete (Bl. 17f d.A.). Zur Übertragung der Forderung ließ der Beklagte von seinen Patienten eine von der Klägerin vorgegebene Einverständniserklärung zur Abtretung der Forderungen unterschreiben, die unter anderem für die Klägerin eine Weiterabtretungsmöglichkeit an eine refinanzierende Bank vorsah. Nachdem die Patientin Aka die Rechnung nicht bezahlte, machte die Klägerin die Forderung im Juni 2007 gegenüber der Patientin gerichtlich geltend. Am 17.6.2012 erging ein klagabweisendes Urteil, mit der Begründung, dass die Klägerin nicht Forderungsinhaberin geworden sei, weil die Abtretungserklärung aufgrund der Weiterabtretungsmöglichkeit an die refinanzierende Bank unwirksam sei. Das Urteil wurde rechtskräftig. Mit Schreiben vom 29.4.2008 (Bl. 11f d.A.) erklärte die Klägerin die Kündigung der Abrechnungsvereinbarung, forderte unter anderem für den Ankauf der Forderung gegenüber der Patientin Aka vom 27.10.2006 eine Sicherheitsleistung und erklärte sich rückwirkend nur noch bereit, unter anderem diesen Rechnungsposten ohne Übernahme des Zahlungsausfallrisikos einzuziehen. Mit Schreiben vom 16.10.2012 (Bl. 15 d.A.) teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass der beabsichtigte Forderungskauf bezüglich der Patientin Aka nach dem klagabweisenden Urteil nicht habe vollzogen werden können und deshalb der gutgeschriebene Kaufpreis dem Kundenkonto des Beklagten rückbelastet worden sei. Erstmals mit Schreiben vom 30.10.2012 teilt die Klägerin dem Beklagten mit, dass die Forderung lediglich zum Inkasso übertragen worden sei und zu keinem Zeitpunkt ein Ankauf der Forderung unter Übernahme des Zahlungsausfallrisikos beabsichtigt gewesen sei (Bl. 16 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass die Forderung lediglich zum Inkasso übertragen worden sei und meint, aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien zu einer

Rückbelastung berechtigt zu sein und zudem einen Anspruch gegen den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung zu haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.799,03 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem 29.10.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die vertraglichen Regelungen wegen Verstoßes gegen §§ 305ff BGB unwirksam seien. Zudem hätte die Klägerin mit Erfolg gegen das klagabweisende Urteil des Amtsgerichts vorgehen könne, nachdem die zuständige Kammer des Landgerichts zur Wirksamkeit der Abtretungserklärung eine andere Auffassung vertritt. Durch das Vorgehen der Klägerin sei die Forderung des Klägers gegen die Patientin Aka zwischenzeitlich verjährt. Etwaigen Rückforderungsansprüchen der Klägerin gegenüber werde daher die Aufrechnung mit einem sich daraus ergebenden Schadenersatzanspruch des Beklagten erklärt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägerin hilfsweise,

den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.799,03 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz hieraus ab dem 29.10.2012 Zug um Zug gegen Rückabtretung der Honoraransprüche resultierend aus der Behandlung der Patientin Andrea Aka gemäß klägerischer Rechnungslegung nach Rechnungsnummer X419572227 zu zahlen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch hinsichtlich des nach Schluss der mündlichen Verhandlung, außerhalb des Umfangs des gewährten Schriftsatznachlasses gestellten, und damit nicht mehr zu berücksichtigen Hilfsantrags nicht begründet.

Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen den Beklagten auf Rückerstattung des für die Forderung gegen die Patientin Aka gezahlten Betrages.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Klägerin die Forderung nicht lediglich zum Inkasso übertragen worden ist, sondern die Klägerin die Forderung im Rahmen des Factorings unter Übernahme des Ausfallrisikos angekauft hat. Dies ergibt sich eindeutig aus den von der Klägerin selbst verfassten Schreiben. Im Schreiben vom 29.4.2008 ist die Forderung aufgeführt mit dem Zusatz "Ankauf vom 27.10.2006". Bezüglich der Patientin Bienert, deren Forderung ebenfalls angekauft worden ist führt die Klägerin aus, dass der Beklagte die eingeholte Ankaufgarantie erschlichen habe, indem er die Klägerin nicht über die ihm bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse der Patientin unterrichtet habe. Bezüglich des Patienten Detlef Briese ist ausgeführt, dass eine Ankaufgarantie negativ beschieden wurde. Konsequenterweise befindet er sich auch nicht unter den in dem Schreiben aufgeführten Patienten, bei denen ein Forderungsankauf erfolgt ist. Schließlich erklärt die Klägerin, dass sie sich bezüglich der aufgeführten Patientin rückwirkend nur noch bereit erkläre, die Rechnungsposten ohne Übernahme des Ausfallrisikos einzuziehen. Im Schreiben vom 16.10.2012 ist abermals vom Forderungskauf und dem Kaufpreis die Rede. Erstmals mit Schreiben vom 30.10.2012 erklärt die Klägerin, dass ein Forderungskauf nie beabsichtigt gewesen sei. Soweit die Klägerin versucht, die Erklärungen in den genannten Schreiben mit einem Versehen zu erklären, ist dies nicht nachvollziehbar. Die Klägerin befasst sich tagtäglich mit dem Ankauf bzw. der Übernahme des Inkassos von Forderungen. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, auf welcher rechtlichen Grundlage die Klägerin die Forderungen übernimmt. Vor diesem Hintergrund kann von einem Versehen kaum ausgegangen werden. Zudem hat die Klägerin ausdrücklich rückwirkend erklärt, nunmehr nur noch zum Inkasso bereit zu sein. Dies ist aber noch ihren eigenen Bedingungen nicht möglich und zudem völlig überflüssig, sollte die Forderung sogleich nur zum Inkasso hereingenommen worden sein. Nach

Ziffer 2 der Abrechnungsvereinbarung kann die Klägerin Kaufangebote nur binnen 10 Tagen nach Eingang ablehnen und übernimmt dann auf Wunsch der Praxis den Forderungseinzug ohne Zahlungsausfallrisiko. Die Ablehnung des Forderungskaufs hat die Klägerin jedoch nach dem vorgelegten Schriftverkehr erstmals mit Schreiben vom 29.4.2008 erklärt, mithin fast zwei Jahre nach dem Forderungsankauf. Zu diesem Zeitpunkt konnte sich die Klägerin nicht mehr von dem Verkauf lösen. Zu keiner anderen Bewertung führt der Schriftsatz vom 24.5.2013. Der Inhalt des gesamten außergerichtlichen Schriftverkehrs lässt sich nicht in Einklag bringen mit den Ausführungen im Schriftsatz vom 24.5.2013. Die jetzt erstmals für den 27.10.2006 behauptete ausdrückliche Ablehnung des Forderungskaufs deckt sich nicht mit den Daten aus dem Schreiben der Klägerin vom 29.4.2013 – es ist ausdrücklich vom Ankauf am 27.10.2006 die Rede – und der dort erklärten rückwirkenden Ablehnung der Übernahme unter Einschluss des Zahlungsausfallrisikos. Die sich daraus ergebenden eklatanten Widersprüche werden in dem Schriftsatz vom 24.5.2013 nicht aufgeklärt, obwohl es ausdrücklich Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung war, dass der Schriftverkehr durchweg von Ankauf und Kaufpreis spricht und sich dies nicht – wie mit Schriftsatz vom 4.3.2013 geschehen – mit einem Versehen erklären lässt. Derartige Diskrepanzen zwischen nach außen gerichteten Schreiben und internen, nur dem Zugriff der Klägerin ausgesetzten Vorgängen bedürfen schon der Erläuterung, bevor von einem nachvollziehbaren und eine Beweisaufnahme erlaubenden Tatsachenvortrag ausgegangen werden kann. Der von der Klägerin jetzt angebotene Beweis wäre angesichts all dessen verbotene Ausforschung. Entsprechend den im Schriftverkehr ausdrücklich gegenüber dem Beklagten abgegebenen Erklärungen ist nach alledem von Vorliegen eines Forderungskaufs auszugehen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann diese ihre Rückforderungsansprüche nicht auf § 812 BGB stützen, denn Rechtsgrund für die Zahlung des Rechnungsbetrages an den Beklagten war eben der Forderungskauf, von dessen Gültigkeit nach wie vor auszugehen ist. Gescheitert ist lediglich das Verfügungsgeschäft, nachdem aufgrund der Einverständniserklärung der Patientin nach dem klagabweisenden Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig festgestellt worden ist, dass eine wirksame Übertragung der Forderung nicht stattgefunden hat.

Soweit die Klägerin Rückforderungsansprüche auf die mit dem Beklagten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen stützt, ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Be-

stimmungen zum Rücktritt nach §§ 305 ff BGB unwirksam sind. Bei den Bedingungen handelt es sich unzweifelhaft um allgemeine Geschäftsbedingungen, die durch die Unterschrift beider Seiten unter dieselben wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind. Einzig einschlägig ist hier die Regelung für den Fall der Durchführung eines streitigen Verfahrens, nachdem sich Ziffer 5b lediglich mit dem Fall beschäftigt, dass die Forderung gegen den Patienten als solche nicht besteht oder sich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, was nicht der Fall ist, nachdem die Realisierbarkeit nicht am Bestand der Forderung sondern an deren wirksamer Übertragung auf die Klägerin gescheitert sind. Im Falle der gerichtlichen Durchsetzung soll nach den von der Klägerin vorgegebenen Regelungen allein ausreichend sein, dass eine vollständige Titulierung der Forderung nicht erfolgt, ohne dass die Gründe dafür vollständig aufgeführt wären. Nach der Bestimmung bleibt völlig offen, welche der Parteien den Umstand nicht vollständiger Titulierung zu vertreten hat. Damit gibt die Bestimmung ihrem Wortlaut nach der Klägerin auch dann die Möglichkeit einer Rückbelastung, wenn die nicht vollständige Titulierung von ihr zu vertreten ist. Hierbei handelt es sich um eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB, der auch dann gilt, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher sondern Unternehmer ist, mit der Folge, dass die Bestimmung gemäß § 306 BGB unwirksam ist und die Klägerin einen Rückforderungsanspruch auf sie nicht stützen kann.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus § 281 BGB gegen den Beklagten zu. Zwar ist davon auszugehen, dass eine Leistungsstörung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, nachdem der Beklagten die Forderung gegen die Patientin Aka nicht seinen vertraglichen Pflichten entsprechend auf die Klägerin übertragen hat. Abgesehen davon, dass die Klägerin dem Beklagten keine Frist zur Leistung gesetzt hat, scheitern Ansprüche der Klägerin daran, dass der Beklagte die mangelnde Übertragung der Forderung nicht zu vertreten hat. Wie die Klägerin im Schreiben vom 30.10.2012 ausdrücklich ausführt, handelt es sich bei der Erklärung die zum Scheitern der Klage gegen die Patientin Aka geführt hat um eine solche, die von der Klägerin zur Verfügung gestellt worden ist. Zudem dient die Bestimmung, die letztlich zu einem Scheitern der Klage geführt hat, ausschließlich den Interessen der Klägerin, weil es für den Beklagten und seine Interessen ohne Belang ist, ob die Klägerin die Forderung an eine Bank weiter abtreten kann oder nicht. Der Beklagte verfügt als Zahnarzt auch über keinerlei besondere Rechtskenntnisse. Die Klägerin hingegen beschäftigt sich professionell mit dem Einzug von Forderungen, der notwendigerweise eine wirksame Übertragung von Forderungen voraussetzt.

